

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Schutzschirm für Nutzer/innen von Erholungsgrundstücken –
Kündigungsschutzmoratorium für Wochenendgrundstücke jetzt!**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht,

im Interesse der langfristigen Wahrung des Rechtsfriedens und zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Kündigungsschutzes für Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauwerken auf Erholungsgrundstücken nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und Nutzerinnen und Nutzer dieser Grundstücke,

- a) hinsichtlich der im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden Erholungsgrundstücken die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass auch nach dem Auslaufen des derzeit geltenden besonderen Kündigungsschutzes für Nutzerinnen und Nutzer von Erholungsgrundstücken am 4. Oktober 2015 für vorerst weitere 10 Jahre vom Kündigungsrecht seitens des Freistaates Sachsen kein Gebrauch gemacht wird,
- b) die Kommunen anzuregen und ihnen zu empfehlen, hinsichtlich der in kommunalen Eigentum stehenden Erholungsgrundstücke in derselben Weise zu verfahren und ihnen die für die dazu erforderlichen Maßnahmen notwendige Unterstützung und Finanzsicherheit zu geben bzw. die notwendigen Spielräume im Zuge der Kommunalaufsicht zu sichern
(Kündigungsschutzmoratorium für Datschen).

Begründung:

Am 3. Oktober 2015 endet der besondere Kündigungsschutz für Erholungsgrundstücke nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz mit der Folge, dass die vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik begründeten Nutzungsverträge dann nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen kündbar sind (§ 23 Absatz 4 SchuldRAnpG).



i.V.
Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Dresden, 12. Mai 2015

Bereits jetzt ist absehbar, dass viele Grundstückseigentümer/innen von der ihnen damit gewährten Kündigungsmöglichkeit erstmals Gebrauch machen werden und infolge dessen zahlreiche Nutzer/innen ihr Wochenendgrundstück und die von ihnen errichteten Baulichkeiten herauszugeben haben.

Nach der dafür maßgeblichen Bestimmung des § 11 i.V.m. § 12 Abs. 2 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes geht das Eigentum der Grundstücksnutzer/innen an den ihnen gehörenden Baulichkeiten mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses, nachdem das ab dem Jahre 2007 bereits bei Garagen geschah, ab dem Jahre 2022 bei Wochenendhäusern auf den Grundstückseigentümer über, ohne dass dem bisherigen Eigentümer des Bauwerkes infolge des § 12 Abs. 2 Satz 2 SchuldRAnpG in diesen Fällen eine Entschädigung für diesen Eigentumsverlust zu leisten ist.

Selbige haben aber nicht nur die Baulichkeit im festen und rechtlich schützenswerten Vertrauen auf die unbefristete Dauer ihres Nutzungsrechts aus eigenen finanziellen Mitteln errichtet und die betreffenden Grundstücke erstmals baulich erschlossen, sondern in vielen Fällen nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach den ursprünglichen Maßgaben des „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) in ihrem Wert wesentlich verbessert und gesteigert.

Gleichwohl noch im unmittelbaren Vor- und Umfeld der Landtagswahlen in Brandenburg, Sachsen und Thüringen auf Initiative des Landes Brandenburgs ein Gesetzesantrag des Bundesrates zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und zur Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsschutzfristen noch seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 durch die Länderkammer beschlossen und als Gesetzwurf am 30. Juli 2014 (BT-Drs. 18/2231) in den Bundestag eingebracht wurde, lehnten die Mitglieder der „Großen Koalition“ von CDU und SPD im Bundestag diesen Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE im Bundestag ohne weitere Debatte rundweg ab.

Da in Folge dessen derzeit die nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE nach wie vor erforderliche Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und die gebotene Einführung neuer Rechtsinstrumente in das Gesetz, um auf diesem Wege einen nachhaltigen Ausgleich der grundrechtlich nach Artikel 14 des Grundgesetzes geschützten Rechtspositionen zwischen allen Beteiligten zu sichern und einen wirksamen Schutz vor neuerlichen entschädigungslosen Enteignungen der im Geltungsbereich der DDR erworbenen Eigentümerrechte zu erzielen, in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist, wird mit dem vorliegenden Antrag begehrt, einen derartigen Schutz - analog der seinerzeitigen Verfahrensweise beim Eintritt des Eigentumsübergangs an Garagaengrundstücken - durch ein entsprechendes Kündigungsschutzmoratorium wenigstens im Bereich der im staatlichen und kommunalen Eigentum stehenden Erholungsgrundstücke in Sachsen zu gewähren.